

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

66 (18.8.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 66.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Das Benehmen der Gränzzoller bey Einführung von Waaren, welche inländischen Handelsleuten gehören, betreffend.)

R. D. Nr. 10907. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen Steuerdepartement hat auf die dort eingekommene zuverlässige Anzeige, daß mehrere inländische Handelsleute Waaren, die entweder ihrer geringen Quantität, oder ihrer Qualität nach an der Gränze Eingangstation als zum Innern Detailhandel bestimmte Waaren, präsummiret werden müssen, als Transitgut deklariren lassen, und hie und da erst an den Lagerhäusern, wo solche niedergelegt werden, die eigentliche Bestimmung als Consummogut nacherklären, mittheilt Erlasses vom 13ten l. M. Nr. 2777. verordnet: daß, da noch nicht überall wohlformirte Lagerhäuser sind, und die Aussicht, daß dergleichen Waaren an ordentlichen Lagerhäusern niedergelegt werden, noch nicht sichernd genug ist, folglich sehr viele Unterschleife bey diesem Benehmen der Handelsleute zu befahren sind, im vorkommenden Falle, wenn nämlich sich dergleichen, nur als Transit verzollte Waaren bey einem Handelsmann einschleichen, ohne daß der Consumzoll davon am gehörigen Ort und Zeit nachbezahlt wird, der des fraudirende Handelsmann des Expeditionrechtes ein für allemal verlustig erklärt werden solle.

Welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freyburg den 20. July 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Aufmerksamkeit der Zoller und Acciser auf die Qualität der eingeführt werdenden Branntweine betreffend.)

R. D. Nr. 11829. Da sich nach anher gescheneher Eröffnung des Großherzogl. Hochpreislichen Finanzministeriums Steuerdepartement vom 24ten v. M. kürzlich im Murgkreise bey einem Zollbezuge von eingegangenem Brauntwein wegen einer falschen Deklaration Anstände ergeben haben; so wird, da jedes Eingangsgut bey der Abladung controllirt werden muß, dem Zollaufsichts- Personale dieses Kreises, insbesondere aber den Accisoren und resp. Zollern in Folge hoher Befehl andurch nachdrucksam empfohlen, besondere genaue Aufmerksamkeit auf die Qualität der eingeführt werdenden Branntweine zu richten.

Freyburg den 6. August 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Accisentrachtung des von den Rheinschiffern und ihren Schiffsknechten auf dem Rhein selbst konsumirt werdenden Weines betreffend.)

N. D. Nr. 11830. Durch Rescript des Großherzogl. Hochpreisslichen Finanzministerii Steuerdepartement vom 24ten v. M. Nr. 2928., die Accisentrachtung des von den Rheinschiffern und ihren Schiffsknechten auf dem Rhein selbst konsumirt werdenden Weines betreffend, wird verordnet, daß die Schiffer von allem Wein, mithin auch von demjenigen, den sie und ihre Knechte auf den Rhein selbst konsumiren den Ausgangszoll, von dem letztern jedoch keine Accise zu bezahlen schuldig seyen, da die Consumtion eines Inländers außer Landes nicht besteuert werden könne.

Es wird daher diese hohe Verordnung dem Zoll- und Accisaufsichts- Personale, insbesondere aber den betreffenden Accisoren und Zollern dieses Kreises zur Wissenschaft und ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freyburg den 6. August 1813

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamkreises,
von Roggenbach.

Güllmann,